

Landkreis Friesland



Rechnungsprüfungsamt

**Bericht über die Prüfung
der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2010
des Eigenbetriebes
„Abwasserbeseitigung der
Gemeinde Bockhorn“**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Prüfungsauftrag.....	4
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	4
2.1 Gegenstand der Prüfung.....	4
2.2 Art und Umfang der Prüfung.....	4
3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	6
3.1 Frist zur Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz.....	6
3.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	6
3.3 Inventur/Inventar.....	7
3.4 Wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte.....	7
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 einschließlich Anhang.....	8
4.1 Feststellungen und Erläuterungen zu den Bilanzpositionen Aktiva.....	8
4.1.1 Immaterielles Vermögen.....	8
4.1.2 Sachvermögen.....	8
4.1.3 Finanzvermögen.....	9
4.1.4 Liquide Mittel.....	10
4.2 Feststellungen und Erläuterungen zu den Bilanzpositionen Passiva.....	10
4.2.1 Nettoposition.....	10
4.2.1.1 Basis-Reinvermögen.....	11
4.2.1.2 Rücklagen.....	11
4.2.1.3 Sonderposten.....	12
4.2.2 Schulden.....	12
4.3 Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010.....	12
4.4 Anlagen zum Anhang.....	13
4.5 Gesamtaussage zur Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang.....	13
5. Bestätigungsvermerk.....	14
6. Anlagen.....	15
6.1 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010.....	15
6.2 Anlagenübersicht.....	16
6.3 Forderungsübersicht.....	17
6.4 Schuldenübersicht.....	18

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
abzgl.	abzüglich
AG Doppik	Arbeitsgemeinschaft „Umsetzung Doppik“
Art.	Artikel
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EigBetrVO	Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen in der bis zum 31.12.2010 gültigen Fassung
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
GemHausRNeuOG ND 2005	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und kassenverordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
Hinweise zur Inventur	„Hinweise zu Fragen zur Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ in Höhe von
i.H.v.	in Verbindung mit
i.V.m.	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.
IDR	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
KDO	laut
lt.	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
MI	Niedersächsische Gemeindeordnung
NGO	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKomVG	Neues Kommunales Rechnungswesen
NKR	oben genannte/r/s
o.g.	rund/gerundet
rd.	Rechnungsprüfungsamt
RPA	siehe
s.	Satz
S.	sogenannte/r/s
sog.	teilweise
tlw.	unter anderem
u.a.	unter Umständen
u.U.	zum Beispiel
z.B.	zuzüglich
zzgl.	

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Bericht auf die weibliche Form verzichtet.

Da die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn zum 01.01.2010 erstellt wurde, werden im folgenden Bericht die zu diesem Bilanzstichtag geltenden Rechtsvorschriften angewendet.

1. Prüfungsauftrag

Der Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn“ (Eigenbetrieb) führt aufgrund der Befreiung von den Vorschriften der §§ 16 bis 31 EigBetrVO die Haushaltswirtschaft nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften. Die Prüfungspflicht obliegt entsprechend § 157 NKomVG bei Eigenbetrieben dem RPA des Landkreises Friesland, zudem wurde mit Verfügung der Kommunalaufsicht des Landkreises Friesland vom 12.12.2006 die Prüfungspflicht des RPA festgelegt.

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bockhorn nach Art. 6 Abs. 2 GemHausRNeuOG ND 2005 vom 15.12.2005 wurde die Haushaltswirtschaft des Eigenbetriebes über das Jahr 2006 hinaus bis zum 31.12.2009 nach den bislang geltenden Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts geführt.

Seit dem 01.01.2010 wird die Haushaltswirtschaft des Eigenbetriebes nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf Grundlage der NGO / des NKomVG und der GemHKVO geführt.

Für das Haushaltsjahr, in dem die Haushaltswirtschaft erstmals nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird, hat der Rat der Gemeinde Bockhorn entsprechend Art. 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG ND 2005 eine Eröffnungsbilanz zu beschließen, die nach Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG ND 2005 i.V.m. § 153 Abs. 3, § 155 Abs. 1 NKomVG der Rechnungsprüfung durch das zuständige RPA unterliegt.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war die von der Gemeinde Bockhorn nach den Vorschriften der NGO, der GemHKVO und des GemHausRNeuOG ND 2005 aufgestellte erste Eröffnungsbilanz für den Eigenbetrieb zum 01.01.2010 mit dem dazugehörigen Anhang in der Fassung vom 10.05.2012.

Der Bürgermeister hat mit Schreiben vom 10.05.2012 die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz bestätigt.

Einzelne Bilanzpositionen für die erste Eröffnungsbilanz wurden dem RPA bereits ab dem 15.09.2011 zur Vorprüfung vorgelegt. Im weiteren Verlauf erfolgte die Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. der einzelnen Positionen begleitend zum jeweiligen Erstellungsgrad; die abschließenden Vorgänge wurden am 04.07.2012 vorgelegt.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Für die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz gelten die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses. Die Prüfung erfolgte daher entsprechend der Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde sowie der Regelungen des § 156 NKomVG und in Anlehnung an die Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen (L 200) des IDR und dem darin beschriebenen risikoorientierten Prüfungsansatz.

Der vorliegende Bericht, der unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen (L 260) des IDR erstellt wurde, stellt das Ergebnis der durchgeführten Prüfung dar.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte hinsichtlich des Ausweises des Vermögens, der Nettoposition und der Schulden sowie der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zum Ansatz und der Bewertung der Positionen. Weiterhin wurde die Einhaltung der Bilanzgliederung und Berücksichtigung der erforderlichen Angaben im Anhang geprüft.

Zudem wurde die Prüfung darauf ausgerichtet, ob die Überleitung von der kameralen zur doppelten Buchführung ordnungsmäßig erfolgte und die vom MI vorgeschlagenen Regelungen zur Inventur und zur Bewertung berücksichtigt wurden.

Im Rahmen der pflichtgemäßen Prüfung wurden die vorgelegten Unterlagen und Angaben dahingehend geprüft, ob mit der Eröffnungsbilanz und dem dazugehörigen Anhang eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage des Eigenbetriebes erfolgte.

Die Prüfung wurde unter Beachtung des risikoorientierten Prüfungsansatzes daher so geplant und durchgeführt, dass eine hinreichend sichere Beurteilung des Aussagegehalts der vorgelegten Unterlagen vorgenommen und auf Unrichtigkeiten oder Verstößen beruhende falsche Angaben mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Zudem kann aufgrund der Prüfung eine Beurteilung darüber abgegeben werden, ob die Eröffnungsbilanz frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Die Prüfung einzelner Bilanzpositionen und weiterer Bestandteile erfolgte von September 2011 bis Juli 2012 begleitend zur Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz. Die Ergebnisse dieser begleitenden Prüfung sind so bereits als Korrektur im Rahmen der Bewertung der jeweiligen Bilanzpositionen in die Eröffnungsbilanz eingeflossen bzw. wurden entsprechend berücksichtigt.

Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Schwerpunkte der Prüfung wurden daher auf die Positionen des Infrastrukturvermögens und der Sonderposten gelegt.

Als Prüfungsunterlagen zur ersten Eröffnungsbilanz dienten sämtliche Belege und sonstige Unterlagen, die im Rahmen der Erfassung und Bewertung verwendet wurden, sowie die seitens der Gemeinde erteilten weitergehenden Auskünfte von Herrn Meinen, Herrn Krüger und Herrn Biefel.

Neben der Prüfung der Erfassungs- und Bewertungsmethoden wurde die korrekte Einbuchung der Daten in das Finanzsystem geprüft.

Die durchgeführte Prüfung bildete in ihrer Gesamtheit eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung der ersten Eröffnungsbilanz und des dazugehörigen Anhangs mit Anlagen.

3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Im Rahmen der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz sind hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung neben formellen Vorgaben insbesondere die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die korrekte Überleitung kameraler Daten in das doppelte System und verschiedene Ansatz- und Bewertungsgrundsätze sowie Bewertungswahlrechte zu beachten.

3.1 Frist zur Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz

Nach Art. 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG ND 2005 ist die erste Eröffnungsbilanz nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt spätestens bis zum 31.12. des Haushaltsjahres, in dem die Haushaltswirtschaft erstmals nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt wird, der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Die erste Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes zum 01.01.2010 wurde im Juli 2012 und damit erst im dritten „doppischen“ Jahr fertig gestellt und zur Prüfung vorgelegt, so dass die gesetzlich geregelte Frist nicht eingehalten wurde. Bezogen auf die erste Eröffnungsbilanz und die darauf folgenden Jahre konnte die vom Gesetzgeber beabsichtigte Steuerungsfunktion der Haushaltsführung daher nicht in vollem Umfang umgesetzt werden.

3.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Beim Eigenbetrieb wird für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software „doppik & more“ basierend auf mySAP ERP, die von der KDO bereitgestellt wird, verwendet.

Für die eingesetzte Software „mySAP ERP 2004“ liegt eine Prüfbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH vor. Für das Template „doppik & more“ der KDO wurde vom Verbandsgeschäftsführer der KDO ein Zertifikat zur Bestätigung der Erfüllung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit „doppik & more“ erstellt. Eine durch externe Dritte erteilte Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit für die eingesetzte Software zur Rechnungslegung liegt bezogen auf das niedersächsische NKR für das Template „doppik & more“ nicht vor.

Im Rahmen der Umstellung des Rechnungswesens wurden die Ergebnisse der letzten kameralen Jahresrechnung, soweit sie Auswirkungen auf das Folgejahr haben, entsprechend in das neue System der doppelten Buchführung übergeleitet. Von der AG Doppik wurden Verfahrensbeschreibungen und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten veröffentlicht, die grundsätzlich berücksichtigt wurden.

Die Übernahme der kameralen Daten aus dem Vorjahr in das neue System erfolgte zum Teil im automatisierten Verfahren, zum Teil im laufenden Haushaltsjahr durch manuelle Buchung. Die in das neue System übernommenen Daten wurden in der Eröffnungsbilanz bzw. auf den Sachkonten grundsätzlich ordnungsmäßig abgebildet.

3.3 Inventur/Inventar

Für die erste Eröffnungsbilanz gelten die allgemeinen Vorschriften zur Inventur und zum Inventar nach den §§ 37 ff. GemHKVO sowie die speziellen Regelungen des § 60 GemHKVO. Weiterhin können die Hinweise zur Inventur sowie die Hinweise und Erläuterungen der AG Doppik für die Durchführung der Inventur und Aufstellung der Eröffnungsbilanz herangezogen werden.

Nach § 60 GemHKVO i.V.m. § 37 ff. GemHKVO sind die im wirtschaftlichen Eigentum des Eigenbetriebes stehenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig und einzeln aufzunehmen und mit ihrem jeweiligen Wert anzugeben. Auf Grundlage dieser Zusammenstellung wird die Eröffnungsbilanz entwickelt.

Entsprechend Nr. I.3 der Hinweise zur Inventur wird das Vermögen des Eigenbetriebes, das bereits vor der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht nach abgabenrechtlichen Vorschriften in Anlagennachweisen erfasst wurde, mit dem jeweiligen fortgeschriebenen Wert übernommen.

Für die noch nicht in den Anlagennachweisen dargestellten Positionen, die sich aus haushaltsrechtlichen Vorschriften ergeben, wurden entsprechende Erfassungen und Bewertungen vorgenommen.

Es ist festzustellen, dass die Vollständigkeit der Erfassung der Vermögensgegenstände im Inventar sowie die der Verbindlichkeiten gegeben ist und hieraus die erste Eröffnungsbilanz sowie der Anhang abgeleitet und aufgestellt werden konnten.

3.4 Wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte

Im Rahmen der Umstellung der Haushaltswirtschaft auf das NKR sind verschiedene Bewertungsgrundlagen, insbesondere Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie wertbestimmende Faktoren im Hinblick auf die Beurteilung der Eröffnungsbilanz eingehender zu betrachten.

Die gesetzlichen Grundlagen der Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden ergeben sich insbesondere aus den Vorschriften der §§ 95 ff. NGO und der §§ 42 bis 47 GemHKVO sowie des § 60 GemHKVO. Weiterhin sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten.

Von der AG Doppik wurden zudem Empfehlungen und Hinweise zur Umsetzung des neuen Haushaltsrechts herausgegeben, die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz berücksichtigt wurden.

Die Bewertung des Vermögens erfolgte beim Eigenbetrieb grundsätzlich mit fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten, die den für die Gebührenrechnung geführten Anlagennachweisen entnommen und in den dazu vorhandenen Unterlagen durch weitere wertbegründende Unterlagen belegt wurden.

Forderungen wurden auf ihre Werthaltigkeit geprüft und in entsprechender Höhe ausgewiesen, Wertminderungen, die bereits in der Jahresrechnung 2009 dargestellt wurden, wurden dementsprechend ebenfalls ausgewiesen. Liquide Mittel waren nicht auszuweisen.

Die Bewertung der Schulden erfolgte mit dem Rückzahlungsbetrag, Rückstellungen und weitere Abgrenzungsposten wurden nicht gebildet.

Auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen wird verwiesen.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 einschließlich Anhang

Im Rahmen der Prüfung wurden alle Bilanzpositionen der ersten Eröffnungsbilanz sowie die Angaben im Anhang hinsichtlich der Vollständigkeit und unter Berücksichtigung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften betrachtet. Die Prüfungsergebnisse sind nachstehend im Detail aufgeführt.

4.1 Feststellungen und Erläuterungen zu den Bilanzpositionen Aktiva

4.1.1 Immaterielles Vermögen

Ausgewiesen wird unter der Position „Lizenzen“ die für den Eigenbetrieb angeschaffte Fachsoftware für das Pumpensystem. Der zum Bilanzstichtag erfasste Restbuchwert in Höhe von 46.420,63 EUR ergibt sich aus dem Anlagennachweis der gebührenrechnenden Einrichtung.

Weitere immaterielle Vermögensgegenstände sind nicht auszuweisen.

4.1.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen umfasst gemäß § 54 Abs. 2 GemHKVO alle Vermögensgegenstände, die dauerhaft der Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen. Mit einem Wert in Höhe von 6.142.401,09 EUR stellt es bilanziell den wesentlichen Anteil des Vermögens des Eigenbetriebes dar und setzt sich wie folgt zusammen:

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	5.474,56 EUR
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	4.210,52 EUR
Infrastrukturvermögen	6.129.512,48 EUR
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	221,00 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	2.982,53 EUR
<u>Summe Bilanzposition</u>	<u>6.142.401,09 EUR</u>

Die ausgewiesenen Werte für unbebaute und bebaute Grundstücke i.H.v. 9.685,08 EUR ergeben sich aus den Werten für eine Grünfläche sowie für eine Freifläche mit Zaunan-

lage. Die Werte der einzelnen Positionen wurden aus den Anlagennachweisen des Eigenbetriebes übernommen.

Grundstücksgleiche Rechte an unbebauten und bebauten Grundstücken sind beim Eigenbetrieb nicht auszuweisen.

Unter der Position „Infrastrukturvermögen“ werden die Anlagen der Abwasserbeseitigung ausgewiesen. Die Restbuchwerte der einzelnen Anlagen wurden entsprechend der Hinweise zur Inventur aus den Anlagennachweisen, die für die gebührenrechnende Einrichtung geführt werden, übernommen.

Für die Erfassung und Bewertung des sog. Altvermögens, das 1997 an die EWE verkauft und 2005 von der EWE zurück erworben wurde, wurde für die Ermittlung des Restbuchwertes zum Bilanzstichtag die Berechnung des Rückkaufpreises 2005 sowie die dargestellten Einzelinvestitionen in den Jahren 1997 bis 2004 zugrunde gelegt. Eine genaue Aufteilung der Investitionen auf einzelnen Maßnahmen bzw. Anlagegüter ist nicht möglich, jedoch wurde berücksichtigt, dass Investitionen für Anlagegüter mit verschiedenen Nutzungsdauern getätigt wurden, so dass eine sachgerechte Bewertung vorgenommen wurde.

Die der Berechnung zugrunde gelegten Nutzungsdauern wurden nach § 47 (8) GemHKVO entsprechend der abgabenrechtlichen Vorschriften berücksichtigt.

Als bewegliche Vermögensgegenstände werden unter den Positionen „Fahrzeuge“ und „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ neben einem Fahrzeug verschiedene bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens ausgewiesen. Die aktivierten Restbuchwerte ergeben sich ebenfalls aus den Anlagennachweisen des Eigenbetriebes.

4.1.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen des Eigenbetriebes betrug insgesamt 1.062.926,34 EUR am Bilanzstichtag und setzt sich wie folgt zusammen:

Ausleihungen	1.062.143,50 EUR
Forderungen	28.285,57 EUR
<u>Pauschalwertberichtigung auf Forderungen</u>	<u>-27.502,73 EUR</u>
Summe Bilanzposition	1.062.926,34 EUR

Ausleihungen stellen langfristige Forderungen aus Geld- oder Finanzgeschäften gegenüber Dritten dar. Die liquiden Mittel des Eigenbetriebes wurden der Gemeinde Bockhorn in Höhe von 942.507,64 EUR als Liquiditätskredit und in Höhe von 119.635,86 EUR als Investitionskredit überlassen. Entsprechend der gesetzlichen Regelungen erfolgte die Bewertung und der Ausweis mit den auf Basis der Nennbeträge fortgeführten Anschaffungswerten.

Forderungen stellen Vermögensgegenstände des Finanzvermögens dar, die entsprechend erfasst und bewertet werden müssen. Die Werthaltigkeit der jeweiligen Forderungen ist zum Bilanzstichtag zu prüfen, so dass nur vollwertige Forderungen mit dem gesamten Betrag ausgewiesen werden. Für zweifelhafte Forderungen wurden entspre-

chende Wertberichtigungen in der Bilanz ausgewiesen.

Die Überleitung der Forderungsbestände aus dem bisherigen EDV-System auf Grundlage der in der Jahresrechnung 2009 gebildeten Kasseneinnahmereste in das neue „dop-pische“ EDV-System erfolgte im automatisierten Verfahren. Aufgrund der Struktur des Eigenbetriebes handelt es sich fast ausschließlich um Forderungen aus kommunalen Steuern und übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen.

Für die Prüfung der Forderungen wurde die Jahresrechnung 2009 zugrunde gelegt. Die in der Jahresrechnung ausgewiesenen Kasseneinnahmereste wurden vollständig und einzeln in das neue Verfahren integriert und die in der Jahresrechnung 2009 nach § 42 Abs. 4 GemHVO durchgeführte Restebereinigung wurde zutreffenderweise als Pauschalwertberichtigung in der ersten Eröffnungsbilanz dargestellt.

Neben den sich aus der Jahresrechnung 2009 ergebenden Forderungen sind privatrechtliche Forderungen aus Zinsen in Höhe von 782,84 EUR für die Ausleihungen gegenüber der Gemeinde Bockhorn auszuweisen, so dass sich nachfolgende Darstellung der Forderung ergibt:

Kommunale Steuern und übrige öffentl.-rechtl. Forderungen	27.502,73 EUR
Pauschalwertberichtigung auf Forderungen öffentlich-rechtliche Forderungen	-27.502,73 EUR
Privatrechtliche Forderungen	782,84 EUR

Die ausgewiesenen Werte stimmen mit der Forderungsübersicht überein.

4.1.4 Liquide Mittel

Liquide Mittel waren nicht auszuweisen, da sich der gesamte Bestand an liquiden Mitteln als Investitions- bzw. Liquiditätskredit im Kassenbestand der Gemeinde Bockhorn befand.

4.2 Feststellungen und Erläuterungen zu den Bilanzpositionen Passiva

4.2.1 Nettoposition

Unter der Nettoposition wird das „kommunale Eigenkapital“ des Eigenbetriebes ausgewiesen. Der Wert in Höhe von 3.187.034,33 EUR ergibt sich aus den folgenden Positionen:

Basis-Reinvermögen	388.702,18 EUR
Rücklagen	716.179,95 EUR
<u>Sonderposten</u>	<u>2.082.152,20 EUR</u>
Summe Bilanzposition	3.187.034,33 EUR

Ein Jahresergebnis ist im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz nicht auszuweisen.

4.2.1.1 Basis-Reinvermögen

Unter der Position „Basis-Reinvermögen“ werden das aus dem Inventar ermittelte Reinvermögen und entsprechend Art. 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG ND 2005 noch nicht abgedeckte Soll-Fehlbeträge des Verwaltungshaushaltes der Vorjahre als Minusbetrag übernommen.

Da in der Jahresrechnung 2009 des Eigenbetriebes kein Soll-Fehlbetrag ausgewiesen wurde, stellt das Basis-Reinvermögen eine absolute Saldogröße dar und ergibt sich aus der Gegenüberstellung sämtlicher Aktiv- und Passivposten.

Vermögen (Summe Aktiva)	7.251.748,06 EUR
abzgl. Schulden	4.064.713,73 EUR
<u>Nettoposition</u>	<u>3.187.034,33 EUR</u>
abzgl. Sonderposten	2.082.152,20 EUR
abzgl. Rücklagen	716.179,95 EUR
<u>Reinvermögen</u>	<u>388.702,18 EUR</u>

4.2.1.2 Rücklagen

In der Bilanz ist eine zweckgebundene Rücklage auszuweisen, die sich aus dem Unterschied der haushaltsrechtlichen Bewertung von erhaltenen Investitionszuwendungen und der Berücksichtigung im Rahmen der Anwendung des Abgabenrechts nach NKAG bei der kostenrechnenden Einrichtung ergibt.

Entsprechend § 42 Abs. 5 GemHKVO sind empfangene Investitionszuwendungen als erhaltene Sonderposten in der Bilanz zu passivieren und über die Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen. Im Rahmen der kostendeckenden Gebührenkalkulation werden diese erhaltenen Zuwendungen nicht berücksichtigt.

Diese unterschiedliche Berücksichtigung führt dazu, dass aufgrund der Anwendung der haushaltsrechtlichen Anwendung im Ergebnishaushalt Erträge entstehen, die auf noch nicht verwendete Abschreibungen entfallen. Sich daraus ergebende Überschüsse sind in die zweckgebundene Rücklage einzustellen.

Für die erste Eröffnungsbilanz wurde dieses berücksichtigt, indem die bereits ertragswirksam aufgelösten Beträge bis zum Bilanzstichtag als zweckgebundene Rücklage ausgewiesen werden.

Diese Rücklage entspricht nicht der bisherigen kameralen Rücklage und dem ausgewiesenen Betrag stehen nicht zwingend Finanzmittel in derselben Höhe gegenüber; vielmehr wird in der Bilanz dargestellt, welcher Betrag für Reinvestitionen verfügbar gehalten wird.

Die in der Jahresrechnung 2009 ausgewiesene kamerale Rücklage des Eigenbetriebes wird auf der Passivseite der Bilanz nicht ausgewiesen, der tatsächlich vorhandene Finanzmittelbestand wird unter dem Finanzvermögen aktiviert.

Weitere Rücklagen sind in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 nicht zu passivieren.

4.2.1.3 Sonderposten

In der ersten Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes sind abweichend vom Gebührenrecht entsprechend § 42 Abs. 5 GemHKVO für verschiedene erhaltene Zuwendungen sowie für Beiträge Sonderposten auszuweisen.

Neben Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen vom Land für abnutzbare Vermögensgegenstände wurden u.a. Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie für unentgeltlich übertragene Anlagen der Abwasserbeseitigung passiviert. Zudem wurde der Bestand der kameralen Gebührenaussgleichsrücklage als Sonderposten ausgewiesen.

Der Gesamtbetrag der Sonderposten setzt sich daher wie folgt zusammen:

Sonderposten	
- für Investitionszuwendungen	354.294,59 EUR
- aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	609.366,01 EUR
- für den Gebührenaussgleich	297.316,58 EUR
- sonstige Sonderposten	821.175,02 EUR
Summe Bilanzposition	2.082.152,20 EUR

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt über einen durchschnittlichen Zeitraum von 30 Jahren, da eine eindeutige Zuordnung zu einzelnen Vermögensgegenständen nicht vorgenommen werden kann.

Weitere Sonderposten waren nicht zu passivieren.

4.2.2 Schulden

Als Schulden werden alle zum Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und andere Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes entsprechend der Gliederung nach § 54 Abs. 4 GemHKVO mit ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Auszuweisen in der ersten Eröffnungsbilanz sind lediglich die Verbindlichkeiten aus dem Investitionskredit in Höhe von 4.064.713,73 EUR. Die Erfassung und Bewertung erfolgte entsprechend § 45 Abs. 8 GemHKVO mit dem Rückzahlungsbetrag.

Weitere Verbindlichkeiten bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

4.3 Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Mit der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz im Rahmen der Umstellung der Haushaltswirtschaft werden das Vermögen und die Schulden zusammenhängend dargestellt und die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebes dokumentiert.

Die Eröffnungsbilanz dient dem Zweck, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage zu vermitteln. Zusätzlich ist die Eröffnungsbilanz gemäß Art. 6

Abs. 8 GemHausRNeuOG ND 2005 in einem Anhang zu erläutern, der zur Darstellung der tatsächlichen Vermögens- und Schuldenlage des Eigenbetriebes beitragen soll.

Der Anhang umfasst entsprechend § 60 Abs. 1 GemHKVO i.V.m. § 55 Abs. 1 GemHKVO die Angaben, die zum Verständnis der Bilanz für sachverständige Dritte notwendig oder vorgeschrieben sind.

Im Wesentlichen sollen

- die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Vereinfachungsregeln,
- mögliche Haftungsverhältnisse,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben,
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge aus Vorjahren,
- Abweichungen von der vorgeschriebenen Abschreibungstabelle,
- vorgenommene weitere Untergliederungen der Posten der ersten Eröffnungsbilanz

erläutert und begründet werden.

Weiterhin sollen Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag der ersten Eröffnungsbilanz bis zu deren Aufstellung bzw. des Beschlusses durch den Rat eingetreten sind und zu erwartende finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung bedeutsam sind, aufgenommen werden.

Unter der Bilanz sind zudem entsprechend § 54 Abs. 5 GemHKVO Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre auszuweisen, insbesondere Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge.

Der Bilanz des Eigenbetriebes wurde ein Anhang mit Erläuterungen beigelegt.

4.4 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang wurden ergänzend entsprechend der Vorschriften des § 100 Abs. 3 NGO und des § 56 GemHKVO sowie den mit dem Ausführungserlass vom 04.12.2006 dazu veröffentlichten Muster die Anlagen-, Forderungs- und Schuldenübersicht beigelegt.

Die in den Übersichten dargestellten Vermögenswerte, Forderungen und Schulden entsprechen den in der Bilanz ausgewiesenen Werten.

4.5 Gesamtaussage zur Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 und der Anhang wurden nach den geltenden gesetzlichen Regelungen der NGO, der GemHKVO und des GemHausRNeuOG ND 2005 aus dem Inventar entwickelt und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 54 GemHKVO und ist entsprechend dem mit

dem Ausführungserlass zur GemHKVO veröffentlichten verbindlichen Muster 15 dargestellt. Der dazugehörige Anhang mit Anlagen wurde ebenfalls erstellt.

Anhand der vorgelegten Unterlagen und der Daten aus der Buchführung ist ersichtlich, dass die Werte für die Bilanz ordnungsmäßig abgeleitet wurden. Dabei wurden die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften grundsätzlich eingehalten.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn.

5. Bestätigungsvermerk

Als Ergebnis der Prüfung wird mit Datum vom 20.07.2012 der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 des

Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn

in der Fassung vom 10.05.2012 in der diesem Bericht als Anlagen Nr. I bis Nr. IV beigefügten Form der folgende Bestätigungsvermerk erteilt:

„Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland hat die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn zum 01.01.2010 in der Fassung vom 10.05.2012 sowie den dazugehörigen Anhang mit Anlagen geprüft.

Die Eröffnungsbilanz ergibt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Eigenbetriebes und wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt. Die entsprechenden Rechtsvorschriften wurden beachtet. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Insoweit wird dieser Bestätigungsvermerk ohne Einschränkungen erteilt.“

Jever, den 20.07.2012

Gabriele Rothe-Hanstein
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

6. Anlagen
6.1 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Anlage I

AKTIVA	€	PASSIVA	€
1. Immaterielles Vermögen	46.420,63 €	1. Nettoposition	3.187.034,33 €
1.2 Lizenzen	46.420,63 €	1.1 Basis-Reinvermögen	388.702,18 €
2. Sachvermögen	6.142.401,09 €	1.1.1 Reinvermögen	388.702,18 €
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.474,56 €	1.2 Rücklagen	716.179,95 €
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.210,52 €	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	716.179,95 €
2.3 Infrastrukturvermögen	6.129.512,48 €	1.4 Sonderposten	2.082.152,20 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	221,00 €	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	354.294,59 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	2.982,53 €	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	609.366,01 €
3. Finanzvermögen	1.062.926,34 €	1.4.3 Gebührenaussgleich	297.316,58 €
3.4 Ausleihungen	1.062.143,50 €	1.4.6 Sonstige Sonderposten	821.175,02 €
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	27.502,73 €	2. Schulden	4.064.713,73 €
Pauschalwertberichtigung	-27.502,73 €	2.1 Geldschulden	4.064.713,73 €
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	782,84 €	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.064.713,73 €
4. Liquide Mittel	0,00 €	3. Rückstellungen	0,00 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €
Bilanzsumme (Aktiva)	7.251.748,06 €	Bilanzsumme (Passiva)	7.251.748,06 €

6.2 Anlagenübersicht

Anlage II

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12. des Vorjahres -Euro-	Zugänge im Haushaltsjahr -Euro-	Abgänge im Haushaltsjahr -Euro-	Umbuchungen im Haushaltsjahr -Euro-	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres -Euro-	Stand am 31.12. des Vorjahres -Euro-	Abschreibungen im Haushaltsjahr -Euro-	Auflösungen ³⁾ - Euro -	Zuschreibungen im Haushaltsjahr -Euro-	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres -Euro-	am 31.12. des Haushaltsjahres -Euro-	Am 31.12. des Vorjahres -Euro-
		+	-	+/-			-	-	+			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	88.420,25					41.999,62						46.420,63
2. Sachvermögen												
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.474,56					0,00						5.474,56
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.299,95					89,43						4.210,52
2.3 Infrastrukturvermögen	7.257.626,72					1.128.114,24						6.129.512,48
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	6.630,00					6.409,00						221,00
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	4.497,80					1.515,27						2.982,53
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau												
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)												
3.4 Ausleihungen	1.062.143,50											1.062.143,50
	8.429.092,78					1.178.127,56						7.250.965,22

6.3 Forderungsübersicht

Anlage III

Art der Forderungen ¹⁾	Gesamt- betrag am 31.12. des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12. des Vorjahres	Mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
1	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	27.502,73	27.502,73				
2. Forderungen aus Transferleistungen	0,00					
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	782,84	782,84				
Summe aller Forderungen	28.285,57	28.285,57				

¹⁾Die Gliederung richtet sich nach der Bilanz

6.4 Schuldenübersicht

Anlage IV

Art der Schulden	Gesamt- betrag am 31.12. des Haushalts- jahres -Euro-	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamt betrag am 31.12. des Vor- jahres -Euro-	Mehr (+)/ weni- ger (-) -Euro-
		bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-		
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden						
1.1 Anleihen						
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investi- tionen	4.064.713,73			4.064.713,73	4.064.713,73	
1.3 Liquiditätskredite						
1.4 sonstige Geldschulden						
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen						
4. Transferverbindlichkeiten						
5. Sonstige Verbindlichkeiten						
Schulden insgesamt	4.064.713,73			4.064.713,73	4.064.713,73	